
Kultur im Völkerrecht: Die neue UNESCO-Konvention zum Schutz der kulturellen Vielfalt

Roland Bernecker

Mit dem Völkerrechtsvertrag zum Schutz der kulturellen Vielfalt, den die UNESCO-Generalkonferenz am 20. Oktober 2005 verabschiedete (»Convention on the protection and promotion of the diversity of cultural expressions«, Text: www.unesco.de/c_arbeitsgebiete/kulturelle_vielfalt.htm), gelang der in Paris ansässigen UN-Organisation der seltene Sprung auf die Titelseiten der Weltpresse. Dies lag sicher nicht nur an der vehementen Opposition der USA gegen dieses neue Rechtsinstrument. Wer den Startschuss für die Ausarbeitung des Textes im Herbst 2003 und die unterschiedlichen Etappen der Verhandlungen miterlebt hat, dem konnte nicht verborgen bleiben, welche hohen Erwartungen eine große Mehrheit der 191 UNESCO-Mitgliedstaaten dem neuen Übereinkommen beimisst.

Auf der 32. UNESCO-Generalkonferenz im Oktober 2003 ergriffen zahlreiche Kulturminister bereits in der Kommission das Wort, in der die Plenarentscheidung zur Ausarbeitung des Textes lediglich vorbereitet wurde. Im Oktober 2005 erwies sich dann der große Saal II als zu klein für den Ansturm aller Delegationsmitglieder und Beobachter, die die Vorberatung des Textes durch die Kulturkommission miterleben wollten. Die Sitzung musste kurzerhand in den Plenarsaal verlegt werden, der weit über tausend Delegierte fasst. Die Verabschiedung des Textes im Abschlussplenum am 20. Oktober schließlich war getragen vom kollektiven Gefühl einer politisch bedeutsamen Handlung. Auf der 33. Generalkonferenz wurde auch – u.a. mit einer grandiosen Aufführung von Beethovens Neunter durch das Radiosinfonieorchester des Hessischen Rundfunks – der 60. Geburtstag der UNESCO gefeiert, und es fand die Wiederwahl des amtierenden Generaldirektors Matsuura statt. Aber die Debatte über die Konvention zur kulturellen Vielfalt überstrahlte alles. Daher war es auch folgerichtig, dass Bundespräsident Horst Köhler die kulturelle Vielfalt ins Zentrum seiner bemerkenswerten Rede vor dem Plenum der UNESCO-Generalkonferenz rückte (www.unesco.de/c_aktuelles/gk33rede.htm).

Welche Wirkung wird dieser Völkerrechtsvertrag wirklich entfalten? Lassen die Intensität, mit der Hunderte von Expertinnen und Experten und über

150 Regierungsdelegationen zwei Jahre lang an dem Text gearbeitet haben, das für einen Kulturvertrag ungewöhnliche weltweite Presseecho sowie die Nachdrücklichkeit, mit der fortwährend auf seine Notwendigkeit verwiesen wurde, Rückschlüsse auf seine politische Wirksamkeit zu?

Im Kern geht es bei der UNESCO-Konvention darum, die kulturpolitische Handlungsfähigkeit von Regierungen zu erhalten und die künftigen Vertragsstaaten auf die Förderung von kultureller Vielfalt und Pluralismus zu verpflichten. Die Dominanz global agierender Kulturindustrien wird nicht nur von vielen Staaten Afrikas, Asiens und Lateinamerikas als Bedrohung ihrer kulturellen Vielfalt empfunden. Auch in Europa und Kanada ist man bemüht, die Förderung einer eigenen Kulturproduktion politisch abzusichern. Dabei geht es nur vordergründig um Marktanteile. Die Komplexität und Differenziertheit der kulturellen Bilder, die Gesellschaften aus ihrer jeweiligen Geschichte über sich selbst hervorbringen, sind eine Freiheitsressource für jeden Einzelnen und für das soziale Wertesystem, auf dem die inneren Beziehungen einer Gesellschaft gründen. Diese Differenziertheit darf nicht durch die wirtschaftliche Logik der »economy of scale« in Frage gestellt werden. Es wird oft darauf verwiesen, was Kulturpolitik nicht leisten kann; kulturelle Vielfalt zu erhalten und zu fördern ist eine Aufgabe, der sie sich gewachsen zeigen sollte.

Die Europäische Union hat sich bei den Verhandlungen zur kulturellen Vielfalt in einem bemerkenswerten Kraftakt zu einem geschlossenen Vorgehen durchgerungen und bei den UNESCO-Verhandlungen mit einer Stimme gesprochen. Diese spannungsreiche, aber konsequent durchgehaltene Einheit erwies sich als außerordentlicher Glücksgriff nicht nur für alle 25 EU-Mitgliedstaaten, sie wurde zu einem erfolgskritischen Moment des gesamten Verhandlungsprozesses. Dass die Europäische Union sich zu einem gemeinsamen Vorgehen bereit fand und dass sie eine führende Rolle bei den sehr schwierigen Verhandlungen übernehmen konnte, hängt meines Erachtens mit einem sehr europäischen Verständnis des Konzepts von »Öffentlichkeit« zusammen.

Die USA haben, obwohl sie ihn kategorisch ablehnen, einen wichtigen Beitrag zu dem nun vorliegenden

Dr. Roland Bernecker ist Generalsekretär der Deutschen Unesco-Kommission.



Text geleistet. Viele der von ihnen vorgebrachten Elemente – zu den Menschenrechten, zur Öffnung von Kulturen für äußere Einflüsse und zum Recht von Individuen auf selbstbestimmtes kulturelles Verhalten – haben mit Unterstützung der EU Eingang in die Bestimmungen der Kulturkonvention gefunden. Nicht gefolgt ist ihnen die EU jedoch in der Reduktion der Frage der kulturellen Vielfalt auf den einfachen Gegensatz von Markt und Staat, von privatem Interesse und Regierungshandeln. Zu Recht, wie ich meine.

Die Idee der europäischen Union gründet auf dem Tertium, das ausgespart bleibt, wenn man staatliches Handeln lediglich als Einschränkung von kulturellen Freiheitsrechten definiert. Dieses Tertium ist die Polis, der öffentliche Raum, in dem die Interessen der Gemeinschaft mit denen des Individuums vermittelt werden. Diese prägende und geprägte Öffentlichkeit, der gewissermaßen virtuelle Hain des Gemeinschafts-sinns, ist durch die Globalisierung vor neue Herausforderungen gestellt. Ein konkretes Beispiel für die Konstitution und die Funktion dieses Raumes ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk. Er ist weder Staatsfernsehen oder Staatsfunk, noch ist er Niederschlag privater unternehmerischer Interessen. Dieses Dritte war im Rahmen der UNESCO-Verhandlungen Delegierten anderer Staaten nicht immer einfach zu vermitteln. Wir müssen uns entscheiden, um wieviel ARTE und Deutschlandfunk, um wieviel Theater, Opern, Volkshochschulen, Stadtbibliotheken, Orchester, Musikschulen, Museen usw. wir diesen öffentlichen Raum verkleinern wollen. Die UNESCO-Konvention besteht darauf, dass es sich hierbei um eine politische Entscheidung handelt, der die gestaltende Option erhalten bleibt. Und sie fordert, dass sie im Wissen um die Bedeutung und im Respekt des Prinzips der kulturellen Vielfalt zu treffen ist.

Nach 30 Ratifikationen wird der nunmehr verabschiedete Text in Kraft treten. Sein Gewicht im Völkerrecht wird nicht zuletzt davon abhängen, wie viele Staaten dem Instrument tatsächlich beitreten werden. Die UNESCO-Welterbekonvention hat – 33 Jahre nach ihrer Verabschiedung – 181 Vertragsstaaten, was einer universellen Anerkennung ihrer Bestimmungen gleichkommt. Legt man das Maß an Zustimmung zugrunde, das das neue Übereinkommen im Laufe seiner Ausarbeitung erfahren hat, so sollten wir in wenigen Jahren Hundert Ratifikationen erreichen.

Die Deutsche UNESCO-Kommission wird die von ihr koordinierte bundesweite Koalition für kulturelle Vielfalt, deren intensive Konsultationen den Verhandlungsverlauf positiv beeinflusst haben, fortsetzen und schon Anfang 2006 zu einem weiteren Treffen einladen. Denn die Verabschiedung des nun vorliegenden Textes ist ein großer Erfolg; die eigentliche Arbeit beginnt aber mit seiner Ratifikation und seiner Umsetzung. Dabei ist zu hoffen, dass – über die politischen Zuständigkeiten von Kommunen, Län-



dern und Bundesregierung hinaus – auch die EU bei der Würdigung der in dem UNESCO-Text niedergelegten Prinzipien die ihr zukommende Rolle spielen wird. Insbesondere in Fragen der Auswirkungen des Wettbewerbsrechts auf kulturelle Dienstleistungen sowie in der internationalen Kooperation mit Entwicklungsländern dürfte dies von Bedeutung sein. Durch das beispielhafte und bemerkenswert erfolgreiche Auftreten der EU bei den UNESCO-Verhandlungen ist der Grundstein für eine überzeugende – auch gemeinschaftliche – Umsetzung gelegt.

Stimm auszählung bei der Verabschiedung der Konvention im Plenum am 20. Oktober 2005 in Paris (Foto: UNESCO)

Anzeige

Sie suchen ...

- eine praxisorientierte Ergänzung zu Ihrem Erststudium?
- eine berufsbegleitende Weiterbildung mit Hochschulabschluss?
- eine professionelle Weiterbildung für Ihre Tätigkeit?

Wir bieten Ihnen ...

- ein **Magister**-Aufbaustudium mit anschließender Promotionsmöglichkeit (Dr. phil.).
- ein berufsbegleitendes 4-semestriges **Master**-Aufbaustudium.
- Kontaktstudium** als berufliche Weiterbildung mit einem qualifizierten Hochschulzertifikat.

INSTITUT FÜR
KULTUR
MANAGEMENT

Lassen Sie sich unser umfangreiches Informationsmaterial zusenden:
Pädagogische Hochschule Ludwigsburg · Institut für Kulturmanagement
Postfach 220 · 71602 Ludwigsburg
Telefon: 0 71 41/140-411 · Telefax: 0 71 41/140-693
E-Mail: kulturmanagement@ph-ludwigsburg.de
<http://www.kulturmanagement.ph-ludwigsburg.de>